

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	53 (1956)
Heft:	7
Artikel:	Die medikamentösen Entwöhnungskuren
Autor:	Pulver, W.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-836948

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

9. Die im ZGB vorgesehenen Kinderschutzmaßnahmen sind rechtzeitig im Einvernehmen mit der zuständigen Vormundschaftsbehörde in die Wege zu leiten. Das Kindesinteresse geht demjenigen des Alkoholgefährdeten vor.
10. Die Anwendung von Art. 13/1, einer Ausnahmebestimmung des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung dem Trunksüchtigen gegenüber, setzt dessen Selbstverschulden voraus. Eine Außerkonkordatsstellung liegt im allgemeinen nicht im Interesse des Alkoholkranken; sie soll erst dann angelehrt werden, wenn die zuständige Armenbehörde die angemessenenfürsorgerischen und vormundschaftlichen Maßnahmen (insbesondere die Heilstättekur) erfolglos angewendet hat.

(Aus: *A. Zihlmann*, Einführung in die Praxis der Armenfürsorge, S. 123 ff. Zürich 1955. Selbstverlag der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.)

Die medikamentösen Entwöhnungskuren

Ein Beitrag der medizinischen Klinik des Kantonsspitals Luzern zur Behandlung des chronischen Alkoholismus¹

Die tiefen Ursachen des Alkoholismus liegen, wie bekannt, auf psychischem Gebiet. Die Einnahme von Alkohol wirkt sich indessen auf das Seelenleben nur durch die Vermittlung des Körpers aus. Es sei an das körperliche Wohlgefühl, an den Wegfall von Hemmungen und an die Hebung des Selbstbewußtseins erinnert, die der Einnahme von alkoholischen Getränken folgen. Einige Stunden später werden diese lustbetonten Empfindungen durch unangenehme Vergiftungserscheinungen abgelöst («Katerstimmung»), die der Gewohnheitstrinker mit neuer Alkoholeinnahme zu beheben versucht.

Mit Hilfe von geeigneten Medikamenten (Apomorphin-Injektionen, Antabus-Tabletten) ist es möglich, die Wirkung des Alkoholgenusses in ihr Gegenteil umzukehren: anstelle von Wohl- und Kraftgefühl treten unmittelbar nach Einnahme von alkoholischen Getränken Übelkeit, Erbrechen, Schwäche- und Krankheitsgefühl auf. Damit verliert der Alkohol den Charakter eines Genussmittels und infolgedessen auch seine Anziehungskraft. Durch medikamentöse Kuren wird der Schritt zur Abstinenz in vielen Fällen ganz wesentlich erleichtert. Nicht jeder Alkoholiker eignet sich indessen für die geschilderte Behandlung. Nachstehende Voraussetzungen sollten erfüllt sein, damit die Kur mit Erfolg durchgeführt werden kann.

1. Der Patient muß mindestens eine gewisse Einsicht für die Schädlichkeit und Verwerflichkeit des Trinkens aufbringen. Er sollte gewillt sein, diese aufzugeben und nachher vollständig abstinent zu leben. Eine zwangsmäßig durchgeföhrte Entwöhnungskur bietet zum vornehmerein keine Aussichten auf Erfolg.
2. Der Patient muß körperlich imstande sein, die Kur ohne Gefahren für seine Gesundheit zu ertragen. Die notwendigen Voruntersuchungen werden auf der medizinischen Klinik durchgeföhr. Die Spitalärzte behalten sich vor, die zweckmäßigste Art der Kur (Apomorphin oder Antabus) zu bestimmen und bei ungeeigneten Kandidaten gänzlich von einer Kur abzusehen.

¹ Die Alkoholentwöhnungskuren, die im allgemeinen in den Heil- und Pflegeanstalten durchgeföhr werden, können erfreulicherweise in Luzern auch in der medizinischen Klinik des Kantonsspitals zur Durchführung gelangen.

3. In den wenigsten Fällen genügt eine medikamentöse Kur allein, um eine dauernde Abstinenz zu erzielen; sie wird meistens mit anderen Maßnahmen fürsorgerischer, erzieherischer, religiöser und nervenärztlicher Art verbunden. Eine medikamentöse Behandlung ist deshalb bei Trinkern, die sich einer fürsorgerischen Betreuung widersetzen, meistens nutzlos.

Wird bei einem Trinker eine medikamentöse Entwöhnungskur in Aussicht genommen, so ist es ratsam, ihn zuerst beim Alkoholfürsorger anzumelden und in vielen Fällen auch eine ärztliche Voruntersuchung zu veranlassen. Die Anmeldung an die medizinische Klinik erfolgt durch eine der beiden Instanzen. Direkte Einweisungen ohne vorherige fürsorgerische und ärztliche Abklärung sind unzweckmäßig und können unnötige Kosten verursachen.

(Dr. W. Pulver, Chefarzt. Dr. R. Corboz, Abt.-Arzt)

Die administrative Trinkerversorgung in Basel

1888 wurde in Ellikon an der Thur (Kt. Zürich) die erste schweizerische Trinkerheilanstalt gegründet. 1891 setzte als erster der Kanton St. Gallen ein Gesetz betreffend die Versorgung von Gewohnheitstrinkern in Kraft. Drei Jahre darauf folgte Basel, und später schlossen sich 14 weitere Kantone an. Abgesehen vom Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 370) enthalten auch kantonale Armengesetze Bestimmungen über die Bekämpfung der Trunksucht. Die im ZGB vorgesehene Entmündigung ist jedoch mit Nachteilen verbunden, da diese Maßnahme die Gefahr der Vertrotzung des Trinkers in sich birgt. Ein eidgenössisches Rahmen gesetz zur Bekämpfung der Alkoholgefahren – wie dies von wissenschaftlicher Seite gefordert wurde – ist bis heute noch nicht zustande gekommen.

Da der Kanton St. Gallen 1925 die Bekämpfung der Trunksucht durch ein neues Gesetz geordnet hat, stellt heute das Basler Gesetz betreffs die Versorgung von Gewohnheitstrinkern vom 21. Februar 1901, ergänzt durch § 262 des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB, das älteste noch in Kraft stehende Trinkergesetz dar. Infolge seiner glücklichen Fassung stand es jedoch modernen Fürsorgemethoden – vor allem der progressiven Trinkerbehandlung – nicht im Wege.

Dr. med. Jürg im Obersteg hat die Erfahrung mit dem Basler Gesetz in der Zeit von 1918 bis 1950 zusammengestellt. Im ganzen wurden im genannten Zeitabschnitt 231 chronische Trinker administrativ versorgt; davon waren 25, d. h. 10,8% Frauen. Die Zahl der Versorgten schwankte stark von Jahr zu Jahr; Höchstzahlen wurden in den Jahren 1923 und 1928 erreicht. Die Altersstufe von 40 bis 50 Jahren überwiegt stark, wie dies auch andernorts festgestellt wurde. Von den Versorgten sind nur 8,8% geschieden. Während der Versorgung des Mannes kommt es indes nicht selten vor, daß Frauen ein neues Verhältnis anknüpfen. Jedenfalls ist der große Einfluß des Alkoholismus auf die Ehescheidung wiederholt nachgewiesen worden.

Auffallend ist die Erscheinung, daß die Frauen der Trinker mehrheitlich älter sind als die Männer, während bei der Gesamtbevölkerung die Frauen durchschnittlich jünger sind. Für dieses Problem der «älteren Trinkerfrau», das auch schon von andern Autoren aufgeworfen wurde, sind mannigfache nicht ganz befriedigende Erklärungen abgegeben worden.

Die berufliche Gliederung der Trinker ergibt, daß die Mehrzahl den unteren oder mittleren sozialen Schichten angehört. Trinker in den oberen Ständen fallen freilich nicht so rasch auf. Manuelle Arbeiter merken den lähmenden Einfluß des